

Mitteilung an die Anleger von OLZ

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

I. Anpassung des Fondsvertrags

1. Anlagepolitik (§ 8)

§ 8 Ziff. 2 A. «– Equity World ex CH Optimized ESG» (Änderung hervorgehoben):

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. [...]

§ 8 Ziff. 2 B.: «– Equity World ex CH Optimized ESG 2» (Änderung hervorgehoben):

«Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. [...]

§ 8 Ziff. 2 C.: «– Equity World Optimized ESG» (Änderung hervorgehoben):

«Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. [...]

§ 8 Ziff. 2 D.: «– Equity Europe ex CH Optimized ESG (IN LIQUIDATION)» (Änderung hervorgehoben):

«Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 erwähnt sind. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. [...]

§ 8 Ziff. 2 E.: «– Bond CHF ESG» (Änderung hervorgehoben):

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 2.2 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR) und «ESG-Integration» (Positives Screening / Tilting) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die im Anhang unter Ziff. 2.2 er-

wähnt sind. Bis maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. [...]»

II. Änderungen des Anhangs

Der Anhang wird entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a. - g. KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die unter Ziff. I aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter Ziff. II aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 30. August 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich